



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

terraneis bw GmbH  
Am Wallgraben 135  
70565 Stuttgart

Karlsruhe 11.06.2025  
Name Iris Leistner  
Durchwahl +49 721 926 7629  
Anwesenheitszeit  
Aktenzeichen RPK17-0513.2-7/65/3  
(Bitte bei Antwort angeben)

**🐾 Screening-Entscheidung:** Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Planänderung zum Neubau einer Gastransportleitung – Süddeutsche Erdgasleitung (SEL) – Anpassung von Rohrlagerflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Dickfeld,

für das o. g. Vorhaben wird gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## **Begründung**

### **I.**

Mit Schreiben vom 23.05.2025 (E-Mail) hat die Vorhabenträgerin folgende Plananpassungen angezeigt:

- Der Rohrlagerplatz „Heidelberg 2“ wird ersatzlos gestrichen.

- Das Grundstück mit der Flurstücksnummer 4375 auf Gemarkung Gauangelloch wird anstelle der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 4377 und 4377/1 als „Rohrlagerplatz Leimen“ genutzt.

Mit dem Antrag wurden die betreffenden Unterlagen vorgelegt. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung sind davon insbesondere relevant:

1. Erläuterung zur Änderung des Plans
2. Übersichts- bzw. Lagepläne
3. Gestattungsverträge
4. Umweltfachliche Begutachtung

Zur Veranschaulichung des verlagerten Rohrlagerplatzes auf Gemarkung Gauangelloch dient folgende Abbildung:



Quelle: Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, Kartengrundlage: LGL-BW (2025), [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de).

Wegen der Einzelheiten des Vorhabens wird auf die Planunterlagen in ihrer aktuellen Fassung verwiesen.

## II.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass gem. §§ 6, 9 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich für diese Entscheidung ist vorwiegend, dass sich die geplante Änderung als unwesentliche Modifikation des ursprünglichen Vorhabens darstellt.

Ein Änderungsvorhaben löst gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 6 UVPG eine Pflicht zur UVP-Vorprüfung aus, wenn für das ursprüngliche Vorhaben eine UVP-Prüfung durchgeführt worden ist und

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es handelt sich um Änderungen an den Rohrlagerplätzen zur Errichtung einer Gas-transportleitung nach Punkt 19.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Gesamtvorhaben „Neubau einer Gastransportleitung – Süddeutsche Erdgasleitung (SEL)“ wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und ein UVP-Bericht erstellt.

Es kommt im vorliegenden Fall nicht allein aufgrund der geplanten Änderungen dazu, dass Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschritten werden.

Auch die allgemeine Vorprüfung führt nicht zu einer UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens:

Die Tatsache, dass ein Rohrlagerplatz entfällt, hat einen insgesamt geringeren Flächenbedarf zur Folge. Auch die Wiederherstellung des Ursprungszustands ist nicht nötig. Diesem deutlichen Vorteil stehen etwas stärkere Beanspruchungen der übrigen Rohrlagerplätze gegenüber, die durch angemessene Logistik jedoch geringe negative Auswirkungen haben.

Die Verlagerung der Rohrlagerfläche von den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 4377 und 4377/1 auf das Grundstück mit Flurstücksnummer 4375 erscheint ebenfalls unproblematisch. Die Flächen liegen jeweils auf Gemarkung Gauangelloch und werden landwirtschaftlich genutzt. Eine Verschlechterung ist in der Änderung nicht zu erblicken.

Im Bereich dieses alternativen Rohrlagerplatzes wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt.

Südlich des Flurstücks im anschließenden Feldgehölzbestand auf dem Flurstück 4230 wurde der Brut- und Aufzuchtbereich einer Goldammer ermittelt. Die Goldammer befindet sich für Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste, da ihr Bestand rückgängig ist. Der betroffene Gehölzbestand wird allerdings gemäß aktueller Faktenlage in seiner Funktion weder während der bauvorgreifenden noch den baubegleitenden Maßnahmen beeinträchtigt.

Das südlich der Angellocher Straße vorliegende Eidechsenhabitat (Rep19) wird durch die Nutzung des Rohrlagerplatzes nicht beeinträchtigt.

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten liegen aufgrund der Änderungen nicht vor.

### **III.**

Die Feststellung, dass für das o. g. Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dieses Schreiben wird auf dem UVP-Portal veröffentlicht und damit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgemacht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Gez. Leistner